



Finanzgruppe

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1195

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Drucksache 20/677

30. März 2023

Kontakt:

Herr Dr. Olaf Langner

Telefon: 030/20225-5340

E-Mail: olaf.langner@dsgv.de

Deutscher Sparkassen-
und Giroverband
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen Stellung nehmen zu können.

Aufgrund des Umstands, dass der regional zuständige Sparkassenverband (SGVSH) an der Anhörung beteiligt ist, möchten wir unsere Ausführungen auf zwei Themen fokussieren:

1. Qualifikationsnachweis / gesteigerte Sachkundeanforderungen, § 9 Abs. 1 Satz 3 ff. SpkG-E

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 ff. SpkG-E „muss mindestens ein Drittel der weiteren sachkundigen Mitglieder in einem angemessenen Maß über besondere theoretische oder praktische Kenntnisse in die Sparkasse betreffenden Bereichen verfügen“. Gegen diese vom Gesetzentwurf vorgesehene Einführung gesteigerter Sachkundeanforderungen an die Verwaltungsratsmitglieder von Sparkassen bestehen Bedenken.

Bisher fordert das Sparkassengesetz „sachkundige“ Mitglieder. Wir sehen keine Notwendigkeit dafür, künftig bei Verwaltungsratsmitgliedern in Sparkassen über die für alle Institute gleichermaßen geltenden bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) hinauszugehen. § 25d Abs. 1 Satz 1 KWG fordert bereits von allen Aufsichtsorganmitgliedern die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt; diese Regelung steht im Einklang mit der europäischen Vorgabe in Artikel 91 CRD. Eine nur für Sparkassen geltende, über diese Regelung hinausgehende Anforderung an den Nachweis der besonderen Sachkunde durch eine Qualifikation ist aus unserer Sicht weder erforderlich noch sachgerecht.

Weiterhin birgt die vorgeschlagene Regelung eine Rechtsunsicherheit, da unklar ist, mit welchen Qualifikationen diesen Vorgaben genügt wird. Auch wird nicht geregelt, wie, wann und wem gegenüber ein solcher Nachweis erbracht werden soll. Der Gesetzentwurf bietet hier eine unbestimmt große Spannbreite zum Erwerb und Nachweis entsprechender Qualifikationen an („Die besonderen Kenntnisse können durch abgeschlossene Berufsausbildungen, Studiengänge und Lehrgänge insbesondere mit bankwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen und allgemeinrechtlichen Inhalten erworben worden sein. Eine entsprechende Berufspraxis kann praktische Kenntnisse vermitteln.“). Dennoch würden in

der Praxis Unsicherheiten bestehen, ob bestimmte Qualifikationen genügen und mit welchem Mechanismus diese zu prüfen sind. Wir sprechen uns hier jedenfalls für eine wichtige Klarstellung aus, wonach wie bisher auch eine nach Amtsantritt erfolgende Schulung an einer Sparkassenakademie zum Erwerb und zum Nachweis dieser Qualifikation genügt.

Es steht zudem zu befürchten, dass die neue Anforderung an eine bestimmte Qualifikation dazu führt, dass der Kreis der wählbaren Kandidaten weiter eingeschränkt und somit in die Entscheidungshoheit der Träger eingegriffen wird (siehe hierzu auch unter 2.). Wir empfehlen daher, von dem Vorschlag für gesteigerte Sachkundeanforderungen insgesamt Abstand zu nehmen.

2. Paritätische Besetzung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat der Sparkassen, § 9 Abs. 1 Satz 7 SpkG-E

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass „Frauen und Männer [...] zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretung des Trägers zu gleichen Teilen zu berücksichtigen [sind].“

Das Ziel einer Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern begrüßen wir ausdrücklich. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e.V. setzt sich aktiv dafür ein, in der Sparkassen-Finanzgruppe Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder der sexuellen Identität Zugang zu allen Tätigkeiten und Hierarchieebenen zu eröffnen. Wir haben deshalb die Charta der Vielfalt unterzeichnet. Als ein vordringliches Handlungsfeld im Bereich der Diversität sehen wir insbesondere die Förderung von Frauen in Führungspositionen an. Unser Ziel ist eine gleichberechtigte Vertretung der Geschlechter in allen Führungsebenen. Das betrifft selbstverständlich auch Verwaltungsräte der Sparkassen.

Vor diesem Hintergrund ist das vom Gesetz verfolgte Ziel, eine größere Partizipation von Frauen in den Verwaltungsräten der Sparkassen zu erreichen, grundsätzlich zu unterstützen. Allerdings halten wir den hierzu im Gesetzesentwurf vorgesehenen Weg einer verpflichtenden geschlechterparitätischen Besetzung nicht für den richtigen Weg. Denn mit diesem Schritt wird zum einen in nicht unerheblichen Umfang in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 54 LVerf SH eingegriffen, namentlich in die Organisationshoheit der Gemeinde, Städte und Kreise. Zum anderen haben wir mit Blick auf die aus dem Demokratieprinzip folgende

freie Mandatsausübung von Gemeindevertreter:innen gem. § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO SH) rechtliche Bedenken.

Es liegt in der originären Zuständigkeit der von den Bürger:innen gewählten kommunalen Vertretungen zu entscheiden, wen sie in den Verwaltungsrat einer Sparkasse entsenden. In diesen demokratischen Auswahlprozess darf grundsätzlich nicht eingegriffen werden. Schließlich sind die vom kommunalen Wahlvolk gewählten Mitglieder des Kreistags, der Ratsversammlung oder der Gemeindevertretung Repräsentant:innen des gesamten (kommunalen Wahl-)Volkes. § 32 Abs. 1 GO SH vermittelt kommunalen Mandatsträger:innen das Recht und die Pflicht, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln. Das schließt auch das Recht ein, bei der Wahl bzw. Benennung von Vertreter:innen für Verwaltungsräte von Sparkassen nach eigener Überzeugung Entscheidungskriterien zu berücksichtigen. Dieses freie Entscheidungsrecht kommunaler Mandatsträger:innen folgt aus dem verfassungsrechtlich verankerten Demokratiegebot.

Aus unserer Sicht bestehen Zweifel, ob der Landesgesetzgeber berechtigt ist, die freie Entscheidung von Mandatsträgern mit Blick auf die Geschlechterparität zu verengen. Zum Paritätsgesetz des Landes Brandenburg hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Urteil vom 23. Oktober 2020 – 55/19, Rn. 149, juris) ausdrücklich festgehalten, dass ein Verfassungsauftrag zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen mit dem daraus folgenden Auftrag für geeignete Maßnahmen an den Landesgesetzgeber seine Begrenzung im Demokratieprinzip findet. In vergleichbarer Weise hat auch der Thüringer Verfassungsgerichtshof (Urteil vom 15. Juli 2020 – 2/20, juris) entschieden. Aus unserer Sicht ist es deshalb verfassungsrechtlich bedenklich, für demokratische Wahlen in kommunalen Vertretungskörperschaften per landesrechtlicher Regelung verpflichtend eine Geschlechterparität vorzugeben. Eine solche Vorgabe sollte deshalb nach unserer Auffassung nicht in einer „Muss-Vorschrift“, sondern nur in einer „Soll-Bestimmung“ einfachgesetzlich verankert werden.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die kommunale Selbstverwaltungsgarantie (und damit die kommunale Organisationshoheit) in Schleswig-Holstein Verfassungsrang genießt (Art. 54 LVerf SH), während dies für die paritätische Besetzung von Gremien ungeachtet des Verfassungsauftrages des Landes Schleswig-Holstein in Art. 9 LVerf SH, hierauf hinzuwirken, nicht der Fall ist.

Weiterhin ist durch die Verpflichtung zu einer geschlechterparitätischen Besetzung zu befürchten, dass die aus Sparkassensicht so wichtige kommunale Bindung geschwächt wird. Dies gilt in besonderem Maße für Sparkassen, deren Träger Sparkassenzweckverbände sind und bei denen die Zweckverbandsmitglieder („Mitträger“) im Zuge von Fusionsprozessen untereinander verpflichtend über ausschließliche Vorschlagsrechte für die Wahl einer bestimmten, jeweils zugewiesenen Anzahl von Personen und von Hauptverwaltungsbeamt:innen als weitere sachkundige Mitglieder des Verwaltungsrates verfügen. Bei einer Pflicht zur Parität ist es denkbar, dass die aufgrund der ausschließlichen Vorschlagsrechte zu wählenden Landrät:innen oder (Ober-)Bürgermeister:innen entgegen den fusionsbedingten Regelungen der Mitträger aufgrund ihres Geschlechts nun nicht mehr für ein Mandat im Verwaltungsrat berücksichtigt werden können.

Dies wäre gerade mit Blick darauf problematisch, dass diese Hauptverwaltungsbeamten durch ihr Amt in besonderem Maße eine kommunale Bindung der Sparkassen sicherstellen. Sie gewährleisten auch eine Kontinuität in der Arbeit des Verwaltungsrates von kommunalen Sparkassen.

Die kommunalpolitische Erfahrung und Bindung ist ein wesentliches Kriterium bei der Auswahl der Mitglieder, damit diese die Trägerinteressen im Verwaltungsrat der kommunalen Sparkasse erfolgreich einbringen können. Wir verweisen diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen in den Stellungnahmen des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vom 29. November 2022, die wir unterstützen.

Wir empfehlen daher, die geschlechterparitätische Besetzung als Soll-Vorschrift auszugestalten, die mit Blick auf die kommunale Organisationshoheit Ausnahmetatbestände zulässt. Hierdurch würde zugleich ein begrüßenswerter Gleichlauf mit der Systematik der weiteren Regelungen des Gesetzesentwurfes erreicht werden, vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 SpkG-E („Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse berücksichtigt werden.“).

* * *